

Verfügung

Neuordnung des Straßennetzes im Bereich Überlingen - Andelshofen
Bekanntmachung des Landkreises Bodenseekreis
AZ.: 6511.14-3/32, K 7772 Üblg.-Andelshofen

Die Kreisstraße Nr. 7772 (Zum Postbühl / Reuteweg) ist auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung für die Straßennetzfunktion als Anschluss an das überörtliche Straßennetz nicht erforderlich.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.11.2020 zuletzt geändert am 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 50 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 43), sind diese Straßen zu widmen oder umzustufen. Entsprechend sind entbehrlich gewordene Straßen einzuziehen.

I. Widmung / Umstufung / Einziehung

Die Widmung, Umstufung und Einziehung erfolgt zum 01.01.2022

A. Widmung (§ 5 StrG)

Die Kreisstraße Nr. 7772 wird im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8220 070 (künftig Netzknoten 8220 070A) nach NNK 8220 056 (künftig entfallend) von Station 0,000 (künftig entfallend) bis Station 1,308 (künftig entfallend) mit einer Länge von 1308 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Überlingen abgestuft.

B. Widmung (§ 5 StrG)

Die Kreisstraße K 7772 wird im unter A. beschriebenen Bereich als Gemeindestraße gewidmet.

II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen vom Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz unter info@bodenseekreis.de erhoben werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Friedrichshafen, 29.11.2021

Uwe Hermanns, Finanzdezernent